

Internatskostenbezuschussung durch den Landessportbund Sachsen

Hinweise zum Schuljahr 2023/24

1. Zuwendungszweck

Der Landessportbund Sachsen e.V (LSB) gewährt Zuwendungen für Sportlerinnen und Sportler nach Maßgabe der Sächsischen Schülerunterbringungsleistungsverordnung (SächsSchulULEistVO) auf der Grundlage der geltenden Fassung des Förderkonzeptes Leistungssport des LSB. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden zu den Ausgaben notwendiger außerhäuslicher Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung) nur für Sportlerinnen und Sportler gewährt, welche keine Förderung entsprechend der o.g. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) erhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Sportlerinnen und Sportler, die dem Talentfördersystem eines Landefachverbandes (LFV) angehören und eine schulische Ausbildung durchlaufen bzw. nach dem Real-/Hauptschulabschluss eine berufliche Ausbildung absolvieren.

Das sind:

- * Schülerinnen und Schüler einer Schule gemäß der Verwaltungsvorschrift Sportbetonte Schulen des SMK, die über eine vom LSB befürwortete LFV-Aufnahmeempfehlung verfügen.
- * Schülerinnen und Schüler eines beruflichen Gymnasiums
- * Schülerinnen und Schüler einer Fachoberschule

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird in der Sekundarstufe I nur gewährt, wenn die Sportlerin/der Sportler in einem den sächsischen Sportbetonten Schulen zugeordneten Internat wohnt und

- * Mitglied in einem sächsischen Sportverein ist, für diesen bei Wettkämpfen startet sowie dem vom jeweiligen sächsischen LFV berufenen LK1-/D- bzw. LK2-/L-Kader

oder

- * einem vom jeweiligen Spitzenfachverband berufenen Kaderkreis (mindestens NK2 bzw. D/C) angehört.

In der Jahrgangsstufe 10 der Oberschulen kann die Sportlerin/der Sportler auch ohne Kaderzugehörigkeit gefördert werden, wenn sie/er im Vorjahr mindestens im LK1-/D- bzw. LK2-/L-Kader oder höher eingestuft war, Mitglied in einem sächsischen Sportverein ist und für diesen bei Wettkämpfen startet (Bestandsschutzregel).

Die Zuwendung wird in der Sekundarstufe II nur gewährt, wenn die Sportlerin/der Sportler in einem den sächsischen Sportbetonten Schulen zugeordneten Internat wohnt und einem vom jeweiligen Spitzenfachverband berufenen Kaderkreis (mindestens NK2 bzw. D/C) angehört.

In der Jahrgangsstufe 12 kann die Sportlerin/der Sportler auch als LK2-/ L-Kader oder ohne Kaderzugehörigkeit gefördert werden, wenn sie/er im Vorjahr mindestens im Nachwuchskader 2 bzw. D/C-Kader oder höher eingestuft war (Bestandsschutzregel).

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Unterstützung wird als Festbetrag in Höhe von 195,- Euro pro Monat für 11 Monate im Schuljahr für die anfallenden Ausgaben der außerhäuslichen Unterbringung (Unterkunft und Verpflegung) gezahlt.

Darüber hinaus gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen zum Förderkonzept Leistungssport.

Die Zuwendung kann gekürzt oder nicht gewährt werden, wenn die Sportlerin/der Sportler Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG) oder ggf. Ausbildungsentgelt erhält.

6. Verfahren

Die Zuwendung wird auf Antrag für ein Schuljahr gewährt. Der Antrag ist durch die Sportlerin/den Sportler (bis zum 18. Lebensjahr vertreten durch die Eltern) bis zum **30.09.2023** an den LSB zu richten.

Für die Antragstellung ist das **Antragsformular (F1)** zu verwenden.

Die Festlegung der monatlichen Zuwendung erfolgt nach Einzelfallentscheidung. Darüber erhält die Antragstellerin/der Antragsteller vom LSB eine Bestätigung.

Die Zuwendung wird vom LSB auf das auf dem Antrag aufgeführte Konto gezahlt. Die Zahlung erfolgt in drei Raten (August bis Dezember 2023, Januar bis März 2024, April bis Juni 2024).

Enthält die Antragstellung vorsätzlich falsche Daten bzw. werden notwendige Änderungen im Jahresverlauf dem LSB nicht mitgeteilt, kann eine Rückforderung gewährter Zuwendungen erfolgen.

Zeitschiene zum Verfahren der LSB-Internatsförderung

bis 30.09.2023	Antragstellung mit Formular F1 beim LSB
bis 15.11.2023	Bestätigung an Eltern zur Gewährung des beantragten Zuschusses
bis 15.12. 2023	Überweisung der 1. Rate durch den LSB an die Zuwendungsempfänger
bis 15.03. 2024	Überweisung der 2. Rate durch den LSB an die Zuwendungsempfänger
bis 15.06. 2024	Überweisung der 3. Rate durch den LSB an die Zuwendungsempfänger